

# Infektionsschutzkonzept für die außerschulische Nutzung der städtischen Mehrzweck- und Schulsporthallen

(Stand: 21.09.2021)

Zum Schutz der Sportlerinnen und Sportler und sonstige Nutzer und Besucher der städtischen Mehrzweck- und Schulsporthallen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichtet sich der jeweilige Sportverein/Institution, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten. Grundlage ist die zum Zeitpunkt der Veranstaltung/Nutzung jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung i. V. m. dem Rahmenkonzept Sport und mit einer gültigen Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg. Die Stadt Würzburg als Betreiber der städtischen Mehrzweck- und Schulsporthallen überträgt die Pflichten aus den vg. Vorschriften den jeweiligen Verantwortlichen des Veranstalters/Nutzers.

- Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen ist grundsätzlich einzuhalten,
- Vom Betreten der Sportstätten ausgeschlossen sind:
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
  - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere)
- Bei Betreten und Verlassen sowie bei Nutzung von Umkleiden und der Sanitäranlagen (WC-Anlagen) ist immer eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese darf nur zur Ausübung der sportlichen Aktivität abgenommen werden.
- Während der Nutzung ist auf die max. Frischluftzufuhr, soweit möglich, zu achten. Die Fenster - wenn möglich - geöffnet zu lassen und beim Verlassen zu verschließen.
- Zwischen verschiedenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.
- Trainer\*innen und Betreuer\*innen wird empfohlen, Anwesenheitslisten zu führen, um eventuelle Infektionswege nachvollziehen zu können.
- Sofern rechtliche Vorgaben dies erfordern, sind die Veranstalter/Nutzer zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.
- Benutzte Sportgeräte müssen nach Gebrauch desinfiziert werden. Das Desinfektionsmittel ist vom Verantwortlichen des Vereins/Institution selbst mitzubringen.
- Das Training ist so zu organisieren, dass möglichst dieselben Personen in einer Gruppe trainieren.
- Die Umkleidekabinen, Duschen und WC-Anlagen können entsprechend der Vorgaben genutzt werden. In den Umkleidekabinen, Duschen und WC-Anlagen sind die entsprechenden Abstandsregeln einzuhalten.  
**Hinweis:** Derzeit hat der FB Schule die Duschen der Schulsporthallen nicht zur Nutzung freigegeben.
- Trainer\*innen, Betreuer\*innen und Schutz- und Hygienebeauftragte, sind für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich.
- Soweit notwendig, ist vom Verein/Institution und sonstige Nutzer ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und auf Verlangen vorzuzeigen.

**Die o. g. Regelungen sind nur allgemein geltenden Schutzmaßnahmen.**

**Auf das Rahmenhygienekonzept Sport (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-658/>), Handlungsempfehlungen des BLSV ([www.blsv.de/coronavirus](http://www.blsv.de/coronavirus)) und die sportartenspezifischen Übergangsregeln der Sportverbände ([www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartenspezifische-uebergangsregeln](http://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartenspezifische-uebergangsregeln)) wird verwiesen.**